

## Buchbesprechung

THOMAS MARSCHLER, Kirchenrecht im Bannkreis Carl Schmitts. Hans Barion vor und nach 1945, Bonn: nova & vetera 2004. 544 S., 8 Abb., €54,-. ISBN 3-936741-21-2.

Diese umfangreiche kritische Untersuchung über den wegen seiner nationalsozialistischen Vergangenheit heftig umstrittenen Kanonisten Hans Barion (1899–1973) – dessen Lebensgang, universitäre Karriere, „Kollaboration“ mit dem NS-Regime und berufliches Ende im Rahmen dieses Heftes nicht nochmals nachgezeichnet zu werden braucht – basiert auf umfassenden Recherchen in 13 Archiven und wertet vor allem die fast vollständig erhaltenen privaten Briefe Barions an den mit ihm befreundeten und nicht weniger umstrittenen Staatsrechtler Carl Schmitt (1888–1985) aus. Gerade dieser Briefbestand (350 oft mehrseitige Briefe, 64 Postkarten, 2 Telegramme) ist für Barions Denken und Urteilen über Zeitgenossen wie über das kirchliche und politische Zeitgeschehen höchst aufschlußreich. Auf dieser breiten Quellengrundlage entwirft der Vf. ein ungemein scharf konturiertes Porträt Barions, einer brillant gebildeten und kultivierten, aber ebendeshalb auch überaus selbstbewußten Persönlichkeit, deren Denken stark von Carl Schmitt beeinflusst war. Barion betrachtete sich als Schmitts Schüler (und nach 1945 als dessen Schicksalsgenosse), bewahrte sich allerdings gegenüber Schmitts (zumal politischen) Positionen und Ansichten – wie der Vf. hervorhebt – eine durchaus kritische Haltung, war sich mit ihm jedoch einig in der negativen Einschätzung der Weimarer Republik mit ihrem Parteienpluralismus und ihren schier endlosen Regierungskrisen sowie in der kompromißlosen Ablehnung des „Politischen Katholizismus“. Diese Aversion, sein Eintreten für einen starken Staat (den er zumindest anfänglich im NS-Regime verwirklicht glaubte) und seine für ihn theologisch begründete Überzeugung von der Notwendigkeit einer Trennung von Staat und Kirche machten ihn zum erklärten Gegner des Reichskonkordats,

in dem er „eine eminente Niederlage des Staates gegenüber dem kurialen Verhandlungspartner“ sah (154). Diese seine Überzeugung artikulierte er 1933 nicht nur in einigen öffentlichen Vorträgen (die wohl seine Suspension 1934/35 nach sich zogen), sondern auch in einem nach dem Konkordatsabschluß verfaßten umfanglichen Geheimgutachten zuhanden des damals für die theologischen Fakultäten zuständigen Referenten im Reichserziehungsministerium (Prof. Werner Weber), das der Vf. entdeckt und in seiner Darstellung mit ausführlicher Einleitung (147–197) ediert hat (197–291). Eine weitere Entdeckung des Vf. betrifft Barions bereits vorausgegangene ebenfalls dezidiert ablehnende Stellungnahme zur Apostolischen Konstitution *Deus Scientiarum Dominus* Pius' XI. vom 24. März 1931, durch die die theologische Ausbildung des künftigen Klerus weltweit nach neuscholastischen Prinzipien und unter kurialer Oberaufsicht vereinheitlicht werden sollte – für Barion ein „Generalangriff der Kurie auf die deutschen katholisch-theologischen Fakultäten“ (86). Zu dessen Abwehr verfaßte Barion drei Gutachten, 1932 ein für den internen Gebrauch in der Braunsberger Akademie bestimmtes (88–93) und 1933 zwei (aufeinander bezogene) weitere, wiederum zuhanden der genannten staatlichen Stelle (94–105, 105–146). Doch scheint Barion zum Zeitpunkt ihrer Abfassung nur gerücheweise vom bevorstehenden Abschluß eines Reichskonkordats gewußt zu haben (82). Wie er aber hier und bis zum Ende des NS-Regimes die Existenz der theologischen Universitätsfakultäten mit allem Nachdruck verteidigte, so plädierte er nach 1945 in letzter Konsequenz seines – wie der Vf. nachweist – bis zum Lebensende unverändert „linear“ gebliebenen Denkens über das Verhältnis von Staat und Kirche für die Abschaffung der staatlichen theologischen Fakultäten. Zudem äußerte er sich als scharfer Kritiker der Öffnung und der Reformen des Zweiten Vatikanums. Daß in alledem und in seinen sarkastischen Äußerungen über Fachkollegen und Kirchenmänner auch eine tiefe Verbitterung über seinen Ausschluß vom akademischen Lehramt nach 1945 und

seine prozessuale Niederlage im Kampf um seine Reaktivierung mitschwang, liegt wohl auf der Hand.

Diese sorgfältig aus bislang nicht benützten oder überhaupt bislang unbekanntem Quellen gearbeitete Studie verdient hohe Anerkennung; denn sie bringt in das schwierige Thema „Barion“ viel neues „Licht“, und dank ihrem Quellenreichtum stellt sie eine wichtige Ergänzung zu dem von Werner Böckenförde herausgegebenen Band „Hans Barion, Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze“ (Paderborn – München – Wien – Zürich 1984) dar (auch wenn man

manchmal vielleicht ein wenig differenzierter als der Vf. urteilen möchte). Freilich ist das Thema „Barion“ mit ihr nicht erschöpfend behandelt. Die offensichtlich nicht benützten Bonner Fakultätsakten der Jahre 1939–1945 und darüber hinaus enthalten mit Sicherheit noch weiteres einschlägiges Material zu Barions Fakultätspolitik und zum „Fall“ als solchem; vor allem aber ist der private Nachlaß Barions, der zweifellos in privater Hand noch existiert, leider nach wie vor nicht zugänglich.

*Manfred Weitlauff*